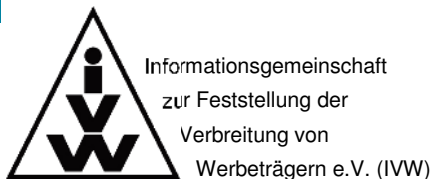


Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien für paid-content-Angebote

(auf der Grundlage des Beschlusses des Organisationsausschusses Presse vom 21. Mai 2021,
gültig ab 1. Juni 2021)



Für die Meldefähigkeit und Ausweisung von Mehrfachverkäufen im Bereich Paid Content gelten gesonderte Durchführungsbestimmungen.

INSTITUTIONELLE MEHRFACHVERKÄUFE / B2B-ZUGÄNGE VON PAID-CONTENT-ANGEBOTEN

Unter Mehrfachverkäufen von paid content-Angeboten sind die Vertriebs- und Absatzformen zu verstehen, nach denen ein Unternehmen oder eine Institution für einen eindeutig definierten Personenkreis (z.B. Mitarbeiter/Kunden oder Studenten/Schüler) eine vertraglich fest vereinbarte Anzahl von Nutzungsrechten von paid-content-Angeboten erwirbt. Die jeweiligen Unternehmen oder Institutionen sind dabei zwar Auftraggeber und Zahler der erworbenen Nutzungsrechte, aber weder direkt noch indirekt der jeweilige Einzel-Endempfänger.

Je nach Vertragsgestaltung ist bei der Meldung zu differenzieren zwischen:

- Einzel-Nutzungsrechten (zeitlich befristet/unbefristet)
- Abo-Nutzungsrechten

Der Mindesterloß von 1 Eurocent brutto pro Nutzer und Meldetag ist weiterhin zu erzielen.

Der Umstand, dass die Dokumentationen über die Abrufe durch die jeweiligen Nutzerkreise und damit die tatsächliche Verbreitung des digitalen Bezahlangebots an den Endempfänger in der Regel im jeweiligen Unternehmen oder der jeweiligen Institution verbleiben und weder der Verlag noch die IVW hierauf einen Zugriff erhält, macht spezielle Anforderungen, aber auch damit einhergehende systembedingte Einschränkungen zur Nachweisführung bzgl. des einzelnen Nutzers erforderlich.

Von daher ist die vollständige und eindeutige Erfüllung der nachstehenden Mindestanforderungen mit der Vorlage der entsprechenden Nachweise unverzichtbar. Können diese, auch in Teilen, nicht vorgelegt werden, ist eine Meldung und Anerkennung der entsprechenden Nutzungsrechte nicht möglich.

Mindestanforderungen an den zugrunde liegenden Vertrag

- Es muss sich um einen beschränkten Nutzungsvertrag handeln, in der sowohl die zeitlichen (Beginn/Ende der Gültigkeit sowie Laufzeit des Nutzungsrechts) als auch die quantitativen Aspekte eindeutig festgelegt sind.
- Die vertraglichen Vereinbarungen müssen die maximalen Nutzungsrechte des jeweiligen Angebots in der Anzahl der Nutzungsrechte zum Inhalt haben.
- Der Vertrag muss eine Verwendungsbindung enthalten.
- Der Nutzerkreis und deren technische Steuerung (z.B. über IP oder Domain-Kreise) ist im Vertrag eindeutig definiert.

Nachweisführung

- Die Anzahl der tagesdurchschnittlichen genutzten Zugriffe ist die Basis für die monatliche Meldung.
- Es erfolgt eine stückgenaue Abrechnung auf Basis der tatsächlichen Nutzung (nachträgliche Fakturierung).
- Eine aktive Willenserklärung des zugriffsberechtigten Einzelnutzers muss nachweisbar sein.
- Jeder zugriffsberechtigte Einzelnutzer muss eindeutig identifizierbar sein.



Definierter Nutzerkreis

Die Zugriffsberechtigung zum paid-content-Angebot kann über einen auf dem Verlagsserver hinterlegten benutzerdefinierten Personenkreis, z.B.

- mittels IP-Steuerung mit festgelegten nutzungsberechtigten IP-Nummernkreisen oder
- anhand einer fest definierten Anzahl an Berechtigungs-Codes oder
- mittels Berechtigung für einen definierten Domain-Bezieherkreis erfolgen.

Aktive Willenserklärung

Als aktive Willenserklärung gilt entweder

- eine vorgeschaltete Registrierung (mit Emailadresse und Passwort), die den jeweiligen Einzelpfänger aus dem nutzungsberechtigten Personenkreis erst zur Nutzung des Angebotes authentifiziert oder auch
- der aktive Zugriff des berechtigten Einzelnutzers auf das Angebot, der entsprechend auf Anbieterseite automatisiert und anonymisiert registriert wird.

Identifikation des Endempfängers / Nutzers

Nach den Regularien der IVW ist die eindeutige Identifikation immer dann gegeben, wenn der Käufer mit mindestens einem, ausschließlich dem Käufer und/oder dem Kaufvorgang des Käufers zugeordneten einmaligen Kennzeichen (z. B. Identifikationsnummer, Primärschlüssel, Auftragsnummer, Abonnementnummer) nachweisbar ist.

Diese Anforderungen werden sich im Rahmen von Mehrfachverkäufen nicht realisieren lassen, da das Unternehmen/die Institution zwar Käufer, aber nicht direkt Endnutzer ist.

Ist in den Verträgen die Verbreitung/der Zugriff per IP- oder Domain-Steuerung geregelt, steht ein solcher Zugriff auf dem Verlagsserver einer eindeutigen Identifikation eines Nutzers gleich, sofern bei den turnusgemäßen paid-content-Prüfungen entsprechende Nachweise der tatsächlich erfolgten Einzelzugriffe (z.B. Einzel- Nutzer-IDs, Identifikationsnummern, IP-Adressen der Nutzungsberechtigten) vorgelegt werden können.

Meldefähigkeit von Mehrfachverkäufen

Im Rahmen der monatlichen Ausweisung können nur die im jeweiligen Meldemonat tatsächlich generierten tagesdurchschnittlichen Zugriffsrechte gemeldet werden.

Anmeldung von institutionellen Mehrfachverkäufen

Um erstmals paid-content-Nutzungsrechte aus Mehrfachverkäufen melden zu können, ist vor der ersten Meldung die IVW-Geschäftsstelle zu informieren. Zugleich sind ihr die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, auf deren Basis die Meldung (zeitlich befristetes/unbefristetes Einzel-Nutzungsrecht, Abo-Nutzungsrecht) erfolgen soll. Erst nach schriftlicher Bestätigung seitens der IVW-Geschäftsstelle ist eine Berücksichtigung der Anteile in der Meldung der täglichen Nutzungsrechte zulässig.